

STADT BERNBURG (SAALE)

Der Oberbürgermeister

Amt: Rechtsamt

AZ: 30 98 10

Beschlusskontrolle: 30.04.2021

Bernburg (Saale), 18.02.2021

Beschlussvorlage- Nr. 0325/21 öffentlich**Betreff:** Annahme einer Zuwendung für die Grundschule "Johann Wolfgang v. Goethe" der Stadt Bernburg (Saale)

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des
		Ja	Nein	Enth.	Beschlussvorschlages
Vorberatung Haushalts- und Finanzausschuss	23.03.2021	☐	☐	☐	☐
Entscheidung Hauptausschuss	15.04.2021	☐	☐	☐	☐

Finanzielle Auswirkungen

Die im Betreff genannte Maßnahme erwirkt

- ☒ Ja Einnahmen für die Grundschule „Johann Wolfgang von Goethe“ in Höhe von 4.712,22 Euro in Form einer Spende im Haushaltsjahr 2021 im Produkt 211100, Kostenstelle 21110002 auf dem Konto 0821002

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:**Amt:** 30, 40☐ (ansonsten Protokolle im Intranet)**Aufgestellt:**
Frau König**Amt:**
Rechtsamt**mitgezeichnet:**
Frau Ost, Leiterin Rechtsamt

- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Der Verein der Freunde und Förderer der Grundschule „Johann Wolfgang von Goethe“, Waisenhausstraße 15, 06406 Bernburg (Saale) bietet der Stadt Bernburg (Saale) eine Spende in Höhe von 4.712,22 € für die Grundschule „Johann Wolfgang v. Goethe“ zur Anschaffung einer Interaktiven Tafel. Die Annahme der Spende erfolgt durch den Hauptausschuss.

Begründung:

Die Stadt Bernburg (Saale) ist Trägerin der Grundschule „Johann Wolfgang v. Goethe“. Der Verein der Freunde und Förderer der Grundschule „Johann Wolfgang von Goethe“, Waisenhausstraße 15, 06406 Bernburg (Saale) bietet der Stadt Bernburg (Saale) eine Spende in Höhe von 4.712,22 € für die Grundschule „Johann Wolfgang v. Goethe“ zur Anschaffung einer Interaktiven Tafel.

Die Annahme der Spende in Höhe von 4.712,22 Euro erfolgt gem. § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 11 der Hauptsatzung durch den Hauptausschuss.

Durch § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen wie folgt geregelt:

„Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. (...)“

Nach § 7 Abs. 4 Nr. 8 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) darf der Oberbürgermeister Spenden nur bis zu einer Höhe von 1.000,- € annehmen. Darüber hinaus ist bis 100.000,- € der Hauptausschuss zuständig.

Die Stadt darf die Spenden nach § 99 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA für Aufgaben der Stadt annehmen, sie ist Trägerin der Grundschule „Johann-Wolfgang v. Goethe“.

Beschlussvorschlag:

Der Haushalts-und Finanzausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss folgenden Beschluss zu fassen.

Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) beschließt,

die Spende des Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule „Johann Wolfgang von Goethe“, Waisenhausstraße 15, 06406 Bernburg (Saale) in Höhe von 4.712,22 Euro für die Anschaffung einer Interaktiven Tafel der Stadt Bernburg (Saale) anzunehmen.

Anlagen: